



PD/P250532

Erläuterungen zur Gleichstellungsverordnung vom 10. Juni 2025 (GIV, SG 140.110) Stand: 10. Juni 2025

1. Ausgangslage

Am 10. Januar 2024 hat der Grosse Rat das Kantonale Gleichstellungsgesetz (Kantonales Gleichstellungsgesetz; KGIG) verabschiedet. Das KGIG ersetzt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (EG GIG)¹. Die vorliegende Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zum KGIG. Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt vom 25. September 2012².

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt 1. Fachstelle für Gleichstellung

Erläuterungen zu § 1

§ 1

¹ Die Fachstelle für Gleichstellung wird im Präsidialdepartement geführt.

² Die Anstellung der Leitung erfolgt nach Anhörung der Gleichstellungskommission.

Abs. 1 regelt die Zuordnung der Fachstelle für Gleichstellung zum Präsidialdepartement (nachfolgend: FGS). Die Anstellung der Leitung der vom Präsidialdepartement geführten FGS erfolgt gemäss Abs. 2 nach Anhörung der Gleichstellungskommission (GSK). Bereits die bisher geltende Verordnung sieht vor, dass die Gleichstellungskommission für die Besetzung der Leitung der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (heute Fachstelle Gleichstellung) angehört wird. Die Bestimmung soll in die neue Verordnung überführt werden. Einerseits kann dadurch die Fachexpertise der Gleichstellungskommission für die Beurteilung der Kompetenzen der Kandidierenden berücksichtigt werden. Andererseits ist es auch für eine gute Zusammenarbeit und Koordination (vgl. § 11) zwischen der Fachstelle und der Gleichstellungskommission sinnvoll, diese bei der Stellenbesetzung anzuhören.

¹ SG 140.100.

² SG 153.400.

Abschnitt 2. Erlassprüfungen

Erläuterungen zu § 2

§ 2

¹ Zur Überprüfung kantonaler Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung informieren die Departemente die Fachstelle für Gleichstellung über Erlassentwürfe, die gleichstellungsrelevant sein könnten.

§ 5 Abs. 2 lit. c KGIG sieht die Überprüfung kantonaler Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung durch die FGS vor. Die Bestimmung will sicherstellen, dass Gleichstellungswirkungen eines Regelungsvorhabens identifiziert werden. Zu diesem Zweck hält § 2 fest, dass die Departemente die FGS über ihre Erlassprojekte informieren, soweit diese gleichstellungsrelevant sein könnten. Die Fachstelle unterstützt die Departemente bei Bedarf in der Beurteilung, ob ein Erlass gleichstellungsrelevant sein könnte. Nach entsprechender Mitteilung durch das Departement prüft die FGS das Gesetzesprojekte auf die Auswirkungen auf die Gleichstellung und teilt dem Departement die Ergebnisse mit. Mit frühzeitigem Einbezug kann die Fachstelle bei Bedarf dem Departement bei der weiteren Ausarbeitung beratend unterstützen.

Abschnitt 3. Lohngleichheit bei Staatsbeiträgen

Erläuterungen zu § 3 Lohngleichheitsnachweise

§ 3 Lohngleichheitsnachweise

¹ Bei der Vergabe von Staatsbeiträgen können Nachweise zur Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern verlangt werden.

² Die Fachstelle für Gleichstellung legt Anforderungen an die Nachweise fest, insbesondere das zu verwendende Instrument. Die Anforderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 11 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013³ haben Staatsbeitragsempfangende die Lohngleichheit einzuhalten. § 3 Abs. 1 der Verordnung hält die bereits bestehende Praxis fest, dass der Kanton diesbezüglich Nachweise verlangen kann.

Die FGS ist zuständig für Erarbeitung der inhaltlichen und formellen Anforderungen für den Nachweis, dies beinhaltet auch das für den Nachweis zu verwendende Instrument. Diese Anforderungen müssen jedoch durch den Regierungsrat genehmigt werden (Abs. 2).

Erläuterungen zu § 4 Lohngleichheitskontrollen

§ 4 Lohngleichheitskontrollen

¹ Im Rahmen von Staatsbeitragsverhältnissen können Lohngleichheitskontrollen durchgeführt werden.

² Für die Durchführung der Kontrollen ist die Fachstelle für Gleichstellung zuständig. Sie kann Dritte mit der Durchführung beauftragen.

In § 4 Abs. 1 ist der Grundsatz festgehalten, dass im Staatsbeitragswesen auch Lohngleichheitskontrollen durchgeführt werden können. Damit wird auf betrieblicher Ebene überprüft, ob die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern eingehalten wird. Abs. 2 regelt die Zuständigkeit der FGS, die Einhaltung der Lohngleichheit bei staatsbeitragsempfangenden Institutionen zu kontrollieren. Die FGS hat die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung von Kontrollen zu beauftragen. Mit der

³ SG 610.500

Regelung des Auftrags und der Zusammenarbeit mit Dritten wird zugleich auch eine rechtliche Grundlage für die Bearbeitung der mit der Kontrolle verbundenen Daten vorgesehen.

Eine analoge Kompetenz besteht auch im Beschaffungsverfahren gestützt auf § 12 der Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EV IVöB) vom 12. Dezember 2023⁴.

Abschnitt 4. Gleichstellungskommission

Der vierte Abschnitt der Verordnung enthält Bestimmungen zur Gleichstellungskommission (GSK). Gemäss § 6 Abs. 2 KGIG erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen zu Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission.

Erläuterungen zu § 5 Organisation

§ 5 Organisation

¹ Die Gleichstellungskommission ist dem Präsidialdepartement administrativ zugeordnet.

² Das Kommissionssekretariat wird von der Fachstelle für Gleichstellung geführt.

Die Gleichstellungskommission ist eine Kommission im Sinne von § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. April 1976 betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt⁵. Sie existiert seit 2012 und wurde als Nachfolge des seit 1992 bestehenden Frauenrates eingesetzt. Ursprünglich zusammengesetzt aus politischen Parteien, Verbänden und Frauenorganisationen, besteht die Kommission in ihrer jetzigen Form mit neun verwaltungsexternen Fachexpertinnen- und -experten seit 1. Juli 2017.

Gemäss § 6 Abs. 1 KGIG soll die Gleichstellungskommission alle Departemente beratend unterstützen. § 5 Abs. 1 der Verordnung klärt, dass wie bisher das Präsidialdepartement für die administrativen Belange der Kommission zuständig ist. Dazu gehört vor allem die Unterstützung für die Sekretariatsarbeiten (Protokollführung, Sitzungsplanung, Auszahlung von Sitzungsgeldern, Weiterleitung von Anfragen etc.) durch das Departement.

Erläuterungen zu § 6 Zusammensetzung

§ 6 Zusammensetzung

¹ Die Gleichstellungskommission besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich Präsidium.

² Die Mitglieder sollen über Sachkompetenz in Gleichstellungsfragen verfügen und sich in ihrem Fachwissen ergänzen.

Gemäss § 6 Abs. 1 besteht die Gleichstellungskommission insgesamt aus neun Mitgliedern, inklusive Präsidium. Damit die Kommission als Fachgremium ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann, setzt sich die Kommission aus verwaltungsexternen Fachpersonen aus diversen beruflichen Feldern zusammen, die über Expertise zu Gleichstellungsfragen verfügen und sich wissenschaftlich oder praktisch mit Gleichstellungsthemen befassen. Unter Verwaltungsexternen werden auch Personen verstanden, die in einem Anstellungsverhältnis bei Trägerschaften von öffentlichen Aufgaben sind. Dies deshalb, da viele Care-Berufe in solchen Betrieben (Spitäler, KITAS etc.) ausgeübt werden und die Expertise in diesem Bereich entsprechend gefragt ist. Für die Wahl in die Gleichstellungskommission ist die vorhandene Sachkompetenz einer Person massgebend. Die Mitglieder sollen sich diesbezüglich ergänzen (Abs. 2). Diese Anforderungen sind explizit genannt. Zudem wird eine Vielfalt in der Zusammensetzung der Kommission angestrebt und bei der Ausarbeitung der Wahlanträge mitberücksichtigt.

⁴ SG 914.210.

⁵ SG 153.100.

Erläuterungen zu § 7 Wahl

§ 7 Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Gleichstellungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

² Das Präsidialdepartement unterbreitet dem Regierungsrat Wahanträge.

Gemäss § 7 Abs. 1 wählt der Regierungsrat auf Antrag des Präsidialdepartements die insgesamt neun Mitglieder auf vier Jahre. Auf eine öffentliche Ausschreibung der Sitze wird verzichtet. Um jedoch eine regelmässige personelle Erneuerung zu garantieren, besteht eine Amtszeitbeschränkung von maximal dreimaliger Wiederwahl (analog z. B. der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Grossen Rates).

Erläuterungen zu § 8 Konstituierung

§ 8 Konstituierung

¹ Das Präsidium der Gleichstellungskommission wird vom Regierungsrat bezeichnet.

² Im Übrigen konstituiert sich die Gleichstellungskommission selbst.

Mit der Wahl der Mitglieder legt der Regierungsrat auch das Präsidium fest (§ 8 Abs. 1). Die Verteilung von Aufgaben und Ressorts innerhalb der Gleichstellungskommission regelt die Kommission indessen selbst (§ 8 Abs. 2).

Erläuterungen zu § 9 Aufgaben

§ 9 Aufgaben

¹ Die Gleichstellungskommission steht der Fachstelle für Gleichstellung bei deren Aufgabenerfüllung, insbesondere in Bezug auf die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans gemäss § 5 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 4 Abs. 3 KGIG beratend zur Seite.

² Sie äussert sich selbstständig zu Gleichstellungsfragen.

§ 11 Abs. 1 KGIG sieht vor, dass die Gleichstellungskommission alle Departemente beratend unterstützt. Ihr Fachwissen soll insbesondere bei der Umsetzung der Querschnittsaufgabe gemäss § 4 KGIG einfließen. Die FGS wird im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss § 5 Abs. 2 lit. a und b KGIG sicherstellen, dass die GSK ihre Beratungsfunktion gegenüber allen Departementen wahrnehmen kann und sie bei der Ausarbeitung des Aktionsplans gem. § 4 Abs. 3 KGIG einbeziehen. Die GSK kann sich sowohl im Rahmen der Querschnittsaufgabe selbstständig äussern, wie auch in Bezug auf gleichstellungsrelevante Anliegen (z. B. bei Vernehmlassungen) (Abs. 2).

Erläuterungen zu § 10 Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Gleichstellung

§ 10 Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Gleichstellung

¹ Die Gleichstellungskommission und die Fachstelle für Gleichstellung koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Fachstelle für Gleichstellung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teil.

Für eine effiziente Aufgabenerfüllung koordinieren sich GSK und die FGS (Abs. 1). Die GSK steht im regelmässigen Austausch mit der FGS (Abs. 2). So informiert die FGS an den Sitzungen der GSK über die aktuellen Entwicklungen und die GSK ihrerseits über ihre Aktivitäten. Damit wird auch sichergestellt, dass die GSK über relevante Aktivitäten informiert ist und ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann.